

# Weisung 202004008 vom 22.04.2020 – Aktualisierung der Weisungen zum Sozialschutz-Paket der Bundesregierung

**Laufende Nummer:** 202004008

**Geschäftszeichen:** GR 1 – II-1900

**Gültig ab:** 22.04.2020

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** Weisung

**SGB III:** nicht betroffen

**Familienkasse:** nicht betroffen

## **Bezug:**

- Weisung 202004003 vom 01.04.2020 – Weisungen zum Sozialschutz-Paket der Bundesregierung
- Information 202004002 vom 07.04.2020 – Antworten des BMAS auf FAQ im Bezug auf § 67 SGB II

## **Aufhebung von Regelungen:**

- Anlage 1 und Anlage 2 zur Weisung 202004003 vom 01.04.2020
- Anlage zur Information 202004002 vom 07.04.2020

---

**Die Weisungen zum Sozialschutz-Paket der Bundesregierung wurden aktualisiert und an die geltende Rechtsauffassung angepasst.**

**Die Weisungen zum Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) sowie ergänzende Regelungen (Loseblattsammlung) sowie der vereinfachte Antrag wurden angepasst.**

## 1. Ausgangssituation

Die Veröffentlichung dieser Weisung erfolgt in Form einer sogenannten Loseblattsammlung, da mit (auch kurzfristigen) Änderungen zu rechnen ist. Deshalb können bei Aktualisierungen nur die jeweils davon betroffenen Kapitel ausgetauscht werden.

Die Prüfung der von den Bundesländern bereitgestellten sogenannten „Corona-Soforthilfen“ für Selbständige wurde abgeschlossen. Fragen, die sich im Nachgang zur Veröffentlichung der Weisung vom 01.04.2020 im Bereich der Aussetzung der Vermögensprüfung und der Liquiditätshilfen gestellt haben, wurden aufgegriffen und anhand von Beispielen und Klarstellungen verdeutlicht.

## 2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Weisung der vereinfachte Zugang zu den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch verbindlich geregelt.

Die Weisung regelt die Anwendung des mit Sozialschutz-Paket eingeführten § 67 SGB II und trifft weitere Regelungen für die gE im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus. Sie bündelt die leistungs- und verfahrensrechtlichen Regelungen für die gemeinsamen Einrichtungen. Künftige weitere erforderlich werdende Hinweise und Weisungen werden eingearbeitet.

Die BA erlässt diese Weisung in Abstimmung mit dem BMAS.

Wesentliche Änderungen zu den Weisungen vom 01.04.2020:

- **Kapitel 1.2 - Aussetzen der Vermögensprüfung (§ 67 Absatz 2 SGB II):**  
Hier wird nunmehr klargestellt, dass auch Vermögen, das der Altersvorsorge dient (insbesondere Kapitallebensversicherungen und Kapitalrentenversicherungen), unabhängig von seinem Wert ebenfalls kein erhebliches Vermögen darstellt. Dies dient dem Ausschluss etwaiger Unklarheiten und Härten (so haben beispielsweise Selbständige häufig deutlich höhere Versicherungen, weil sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind).
- **Kapitel 2.4 – Liquiditätshilfen:**  
Hier wurden aufgrund von Hinweisen und Nachfragen aus der Praxis mit Blick auf die Privilegierung als Einkommen weitere Ausführungen zu der Berücksichtigung als Betriebseinnahme aufgenommen und mit Beispielen verdeutlicht.

- **Anlage - Übersicht der Liquiditätshilfen zu Ziffer 2.4:**

Die Landesprogramme wurden ergänzt.

### **3. Einzelaufträge**

entfällt

### **4. Info**

Die Loseblattsammlung steht im Intranet/[Internet](#) zur Verfügung. Sie wird laufend aktualisiert.

Der vereinfachte Antrag (zu verwenden für BWZ, die bis zum 30.06.2020 beginnen) kann unter Vordrucke SGB II im Intranet abgerufen werden. Eine aktualisierte elektronisch ausfüllbare Version wird zeitnah im [Internet](#) veröffentlicht.

### **5. Haushalt**

entfällt

### **6. Beteiligung**

Der HPR erhält die Weisung zur Kenntnisnahme.

gez.

Unterschrift